

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Marco Buschmann, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Nicole Bauer, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg (Südpfalz), Carl-Julius Cronenberg, Britta Katharina Dassler, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Thomas Hacker, Reginald Hanke, Peter Heidt, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Katja Hessel, Dr. Gero Clemens Hocker, Manuel Höferlin, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Dr. Christian Jung, Karsten Klein, Pascal Kober, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Ulrich Lechte, Michael Georg Link, Till Mansmann, Dr. Jürgen Martens, Alexander Müller, Frank Müller-Rosentritt, Dr. Martin Neumann, Matthias Nölke, Bernd Reuther, Christian Sauter, Frank Schäffler, Dr. Wieland Schinnenburg, Matthias Seestern-Pauly, Judith Skudelny, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Katja Suding, Linda Teuteberg, Manfred Todtenhausen, Dr. Andrew Ullmann, Gerald Ullrich, Johannes Vogel (Olpe), Nicole Westig, Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Parlaments in epidemischen Lagen von nationaler Tragweite

A. Problem

Die Beschlussvorschläge für die Bund-Länder-Koordination sind gerade in der Corona-Pandemie von größter Bedeutung für das Land und die Grundrechte seiner Bürgerinnen und Bürger. Aktuell werden wesentliche Grundrechtseinschränkungen über Verordnungsermächtigungen und damit durch die Exekutive vorgenommen. Die Ergebnisse der Bund-Länder-Koordination können nur nachvollzogen werden. Die Rolle der Parlamente ist bei dieser Form des Exekutivföderalismus erheblich verringert. Eine öffentliche Diskussion wie in einem Gesetzgebungsverfahren, in dem alle Positionen zu Wort kommen und Bedenken und Verbesserungsvorschläge vorgebracht werden können, findet nicht statt. Damit ist es im Sinne einer demokratischen Rückkopplung erforderlich, dass der Bundestag vorab seine Zustimmung dazu erteilt, wenn die Bundesregierung beabsichtigt, bundesweit einheitliche infektionsschutzrechtliche Maßnahmen durch die Länder im Rahmen der Bund-Länder Koordination herbeizuführen. Zum anderen sollte die Bundesregierung den Prozess der Entscheidungsfindung in der Bund-Länder-Koordination transparent abbilden. Der Bundestag und die Öffentlichkeit haben ein Recht darauf zu erfahren, wie die Bundesregierung auf die Beschlüsse der Bund-Länder-Koordination Einfluss nimmt.

B. Lösung

Die Bundesregierung wird verpflichtet, eine Zustimmung des Deutschen Bundestages einzuholen, wenn sie es beabsichtigt, im Rahmen der Bund-Länder-Koordination bundeseinheitliche Maßnahmen herbeizuführen. Ist dies nicht möglich, muss sie die Zustimmung nachträglich einholen. Ferner macht sie transparent, wie sie die Entscheidungsfindung der Länder beeinflusst, u. a. in dem sie offenlegt, mit welchen Vorschlägen sie in die Bund-Länder-Koordination hineingeht bzw. hineingegangen ist und wie sich dies im Ergebnis widerspiegelt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Parlaments in epidemischen Lagen von nationaler Tragweite

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Infektionsschutzgesetzes

Dem § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, werden die folgenden Sätze angefügt:

„Beabsichtigt die Bundesregierung bundesweit einheitliche infektionsschutzrechtliche Maßnahmen der Länder im Rahmen der Bund-Länder-Koordination herbeizuführen, ist sie verpflichtet, die Zustimmung des Deutschen Bundestages zuvor einzuholen. Kann eine Zustimmung wegen Gefahr im Verzug nicht erlangt werden, ist unverzüglich die nachträgliche Genehmigung durch den Deutschen Bundestag einzuholen. Die Bundesregierung unterrichtet den Bundestag über ihre Verhandlungsposition, wie sie das Ergebnis der Bund-Länder-Koordination beeinflusst hat und wie sich dies im Ergebnis widerspiegelt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Januar 2021

Christian Lindner und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Politisch erfolgt die Koordination und Festlegung der Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV2 durch die Regierungsspitzen des Bundes und der Länder. Die Bundesregierung und vor allem das Bundeskanzleramt üben hierbei einen großen Einfluss aus. Die Ergebnisse dieser Bund-Länder-Koordination werden von den Parlamenten weitgehend nur nachvollzogen (vgl. Möllers, A-Drs. 19(14)246(15), S. 10). Der Deutsche Bundestag, der als Gesetzgeber auch die Möglichkeit hätte, das Bundesrecht zu ändern und selbst hierdurch die Maßnahmen der Pandemiebekämpfung zu vereinheitlichen, sollte daher frühzeitig eingebunden werden, wenn bundeseinheitliche Maßnahmen herbeigeführt werden sollen. § 5 Absatz 1 Satz 6 und Satz 7 IfSG verpflichten die Bundesregierung deshalb, zuvor die Zustimmung des Deutschen Bundestages einzuholen oder – wenn dies aufgrund von Gefahr im Verzug nicht möglich ist – nachzuholen.

§ 5 Absatz 1 Satz 8 IfSG verpflichtet die Bundesregierung zu größerer Transparenz im Rahmen der Entscheidungsfindung der informellen Bund-Länder-Koordination. Sie muss danach den Bundestag unterrichten, welche Verhandlungsposition sie eingenommen hat, wie sie das Ergebnis der Bund-Länder-Koordination beeinflusst hat und wie sich dies im Ergebnis widerspiegelt. Damit kann der Bundestag auch den faktischen Einfluss der Bundesregierung auf den Vollzug des IfSG durch die Länder beurteilen. § 5 Absatz 1 Satz 6 bis 8 IfSG sorgen dabei nicht nur in der aktuellen Corona-Pandemie, sondern auch bei zukünftigen epidemischen Lagen von nationaler Tragweite im Rahmen der Bund-Länder-Koordination für mehr demokratische Legitimation und Transparenz gegenüber dem Bundestag und den Bürgerinnen und Bürgern.

II. Alternativen

Keine.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz ergibt sich kraft Natur der Sache.

IV. Gesetzesfolgen

1. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

2. Erfüllungsaufwand

Keine.

3. Weitere Kosten

Keine.

4. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf hat keine verbraucher- oder gleichstellungspolitischen Auswirkungen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

§ 5 Absatz 1 Satz 6 und 7 IfSG berücksichtigen, dass der Deutsche Bundestag als Bundesgesetzgeber die Möglichkeit hätte, das Bundesrecht zu ändern und selbst hierdurch die Maßnahmen der Pandemiebekämpfung zu vereinheitlichen. Daher sollte er frühzeitig eingebunden werden, wenn bundeseinheitliche Maßnahmen im Rahmen der Bund-Länder-Koordination herbeigeführt werden sollen. § 5 Satz 8 IfSG verpflichtet die Bundesregierung zu mehr Transparenz in diesem Bereich informellen Regierungshandelns. Diese Unterrichtung ist erforderlich, damit der Bundestag die Rolle der Bundesregierung im Rahmen der Bund-Länder-Koordination und den Einfluss beurteilen kann, den die Bundesregierung hierdurch auf die Verwaltung der Länder abseits der Instrumente der Art. 83 ff. GG ausübt. Auch für die Bürgerinnen und Bürger wird mehr Transparenz hinsichtlich der Entscheidungsgrundlagen hergestellt. Damit kann nicht nur die demokratische Rückkopplung, sondern auch die Akzeptanz der Regelungen gestärkt werden.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten abweichend von Artikel 82 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes.

